

## A. Begrifflichkeiten

### § 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die im Zuständigkeitsbereich der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin) niedergelassenen Vertragsärzte, für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und für die in Vertragsarztpraxen bzw. Vertragspsychotherapeutenpraxen sowie in Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) angestellten Ärzte/Psychotherapeuten. Sofern nicht anders bestimmt, gelten die Regelungen für Vertragsärzte auch für angestellte Ärzte. Ebenso gelten Regelungen für niedergelassene Vertragsärzte und angestellte Ärzte auch für Vertragspsychotherapeuten und angestellte Psychotherapeuten, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist. Soweit es nicht aus inhaltlichen Gründen auf eine Differenzierung ankommt, wird im Folgenden für alle vertragsärztlichen Leistungserbringer (m/w/d) der Begriff „Vertragsarzt“ verwandt.

### § 2 Vertretung

- (1) Ein Vertragsarzt hat gemäß § 32 Absatz 1 Ärzte-ZV seine vertragsärztliche Tätigkeit grundsätzlich persönlich in freier Praxis auszuüben. In definierten Ausnahmefällen nach § 32 Ärzte-ZV kann er sich von einem anderen Arzt vertreten lassen. Für in einer Vertragsarztpraxis oder einem MVZ angestellte Ärzte gilt § 32 b Absatz 6 Ärzte-ZV i.V.m. § 32 Absatz 1 Ärzte-ZV.
- (2) Ein Vertreter wird in Abwesenheit des niedergelassenen Vertragsarztes oder des angestellten Arztes in dessen Namen, an dessen Stelle und in dessen Praxis bzw. am Ort der Anstellung des abwesenden angestellten Arztes unter Verwendung der LANR/BSNR des Vertretenen vertragsärztlich tätig. Während der Zeit, in der eine Vertretung erfolgt, darf der Vertretene selbst nicht tätig werden und es ist keine eigene Abrechnung über die eigene LANR zulässig.

### § 3 „Kollegiale Vertretung“; „interne Vertretung“; „Vertretung im Nachbesetzungsverfahren“

- (1) Die sogenannte „kollegiale Vertretung“ und die „interne Vertretung“ nach Absatz 2 und 3 sind kein Fall der Vertretung gemäß §§ 32, 32 b Ärzte-ZV. Diese Formen der Vertretung sind bis zu drei Monaten ohne Genehmigung durch die KV Berlin möglich. Danach bedarf es ggf. der Bestellung eines externen Vertreters gemäß §§ 32, 32 b Ärzte-ZV.
- (2) Bei der sog. „kollegialen Vertretung“ übernimmt ein niedergelassener Vertragsarzt in seiner eigenen Praxis unter seiner LANR/BSNR die Behandlung der Patienten des abwesenden Vertragsarztes für eine bestimmte Zeit.
- (3) Unter der „internen Vertretung“ ist das „Auffangen“ der Praxisabwesenheit eines Praxispartners oder angestellten Arztes durch Praxispartner oder angestellte Ärzte zu verstehen. In diesen Fällen werden die

durch den vertretenden BAG-Partner/Angestellten (Vertreter) erbrachten Leistungen nicht unter der LANR des vertretenen BAG-Partners/Angestellten (Vertretenen) abgerechnet, sondern über die eigene LANR des Vertreters.

- (4) Ebenfalls liegt keine Vertretungskonstellation im Sinne des § 32 Ärzte-ZV vor, wenn ein zugelassener Vertragsarzt aus einer BAG oder einem MVZ ausscheidet und der nachzubesetzende Sitz im MVZ oder der BAG verbleibt. Für die Dauer der Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens gemäß § 103 Absatz 3a, 4 SGB V kann auf diesem Vertragsarztsitz keine Vertretung im Sinne des § 32 Ärzte-ZV stattfinden, auch wenn der Sitzinhaber bereits zivilrechtlich aus der BAG oder dem MVZ ausgeschieden ist.

#### § 4 Sicherstellungs- und Entlastungsassistenz

- (1) Ein Sicherstellungs- oder Entlastungsassistent kann beschäftigt werden, wenn der Vertragsarzt vorübergehend gehindert ist, seinen vertragsärztlichen Pflichten vollumfänglich nachzukommen. In Abgrenzung zur Vertretung darf der Vertragsarzt während der Beschäftigung eines Assistenten auch selber tätig sein.
- (2) Für in Vertragsarztpraxen und MVZ angestellte Ärzte können Sicherstellungs- oder Entlastungsassistenten nicht beschäftigt werden. Es gelten die Regelungen des § 32 b Absatz 6 S. 1 Ärzte-ZV.

## B. Genehmigungsvorbehalt; Befristung

#### § 5 Anzeige- /Genehmigungspflicht Vertretung

- (1) Dauert die Vertretungszeit länger als eine Woche, so ist die Vertretung der KV Berlin mitzuteilen, vgl. § 32 Absatz 1 Satz 4 Ärzte-ZV. Es besteht somit am 8. Tag der Vertretungszeit eine Anzeigepflicht. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vertretung nur an einzelnen Tagen in der Woche erfolgt.
- (2) Genehmigungsfrei ist eine Vertretung von drei Monaten innerhalb von 12 Monaten aus den in § 32 Absatz 1 Satz 2 Ärzte-ZV genannten Vertretungsgründen. Ausgangspunkt für die Berechnung der drei-Monats-Frist ist dabei der erste Tag, an dem ein Vertretungsfall eingetreten ist. Von diesem Zeitpunkt an erfolgt die Berechnung des Vertretungszeitraumes fortlaufend. Dies entspricht 65 Tagen in den letzten 12 Monaten bei einer auf 5 Tage verteilten wöchentlichen Sprechstundenzeit oder 78 Tagen in den letzten 12 Monaten bei einem Sprechzeitenangebot an sechs Tagen wöchentlich. Vertretungen gleich welchen Vertretungsgrundes werden zusammen betrachtet. Sind wiederkehrende stunden- oder tageweise Vertretungen im Vertretungsfall auf längere Dauer angelegt, kommt es für die Bemessung des genehmigungsfreien Zeitraums nicht auf die Summe der Vertretungstage an, sondern auf den Zeitraum, über den sich der Vertretungsfall (Beispiel: Fortbildung) erstreckt.

- (3) Bei Vertragsärztinnen ist unberührt davon eine Vertretungszeit bis zu 12 Monaten in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung genehmigungsfrei.
- (4) Die Beschäftigung eines Vertreters aus den Gründen des § 32 Absatz 2 Ärzte-ZV unterliegt der vorherigen Genehmigung. Genehmigungspflichtig sind ferner Vertretungen aus den Gründen nach § 32 Absatz 1 Satz 2 Ärzte-ZV mit einem Vertretungszeitraum von mehr als 3 Monaten innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt auch für wiederkehrende stunden- oder tageweise Vertretungen beispielsweise aus Gründen der Fortbildung, da dies zu einer dauerhaften Reduzierung der Arbeitszeit führt.
- (5) Die Genehmigung einer Vertretung wird befristet erteilt und beträgt grundsätzlich längstens zwei Jahre. In gesetzlich vorgesehenen Fällen des § 32 Absatz 2 Satz 4 Ärzte-ZV kann sie verlängert werden.

### **§ 6 Genehmigungspflicht Entlastungs-/Sicherstellungsassistenz**

Die Beschäftigung eines Entlastungs-/Sicherstellungsassistenten ist nur mit Genehmigung der KV Berlin zulässig, vgl. § 32 Absatz 2 Satz 1 Ärzte-ZV. Die Genehmigung einer Entlastungs-/Sicherstellungsassistenz wird befristet erteilt und kann gemäß § 32 Absatz 2 Satz 4 Ärzte-ZV verlängert werden.

## **C. Voraussetzungen der Vertretung und Sicherstellungs-/Entlastungsassistenz**

### **§ 7 Voraussetzungen einer Vertretung**

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG (Urt. v.14.12.2011; B 6 KA 31/10) müssen in der Person des Vertreters im Sinne des § 32 Ärzte-ZV folgende Anforderungen kumulativ erfüllt sein:

- Der Vertreter muss derselben oder einer zumindest einer unmittelbar verwandten Gebietsgruppe wie der Vertretene angehören.
- Sofern Qualifikationsgebundene Leistungen nach § 135 Absatz 2 SGB V i.V. m. § 11 Bundesmantelvertrag-Ärzte statuiert sind, dürfen diese nur vom Vertreter erbracht werden, sofern er die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt.
- Hinsichtlich der Abrechenbarkeit der Leistungen durch den Vertretenen besteht eine Bindung des Vertreters an den Leistungskatalog des EBM des Vertretenen. Der Vertreter muss die sich aus dem entsprechenden Leistungskatalog des EBM ergebenden Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen.
- Ein Vertreter, der bereits zugelassen ist, ist auch im Rahmen der Vertretungszeit an seine aus der Zulassung resultierende Zuordnung zum haus- oder fachärztlichen Versorgungsbereich gebunden. Dies gilt auch für angestellte Ärzte.

## § 8 Vertretungsumfang angestellter Arzt

Der mögliche Beschäftigungsumfang des Vertreters für einen zu vertretenden angestellten Arzt richtet sich nach dessen Versorgungsumfang bzw. den zeitlichen Grenzen der entsprechenden Anrechnungsfaktoren in der Bedarfsplanung:

Anrechnung des zu vertretenden Arztes:

mit dem Faktor 0,25: Vertretung bis 10 Stunden wöchentlich möglich

mit dem Faktor 0,5: Vertretung im Umfang über 10 bis 20 Stunden möglich

mit dem Faktor 0,75: Vertretung im Umfang über 20 bis 30 Stunden möglich

mit dem Faktor 1,0: Vertretung im Umfang über 30 Stunden wöchentlich möglich.

## § 9 Vertretungen im Fachbereich der Psychotherapie

- (1) Für genehmigungsfreie psychotherapeutische Leistungen (wie z.B. Testverfahren, Psychotherapeutische Sprechstunde, Psychotherapeutische Akutbehandlung) kann eine Vertretung unter den in Abschnitt B. genannten Voraussetzungen sowie der Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben des § 31 Absatz 5 Heilberufekammergesetz Berlin stattfinden. Insbesondere können psychotherapeutisch tätige Ärzte nur durch berufsangehörige Ärzte, nicht durch psychologische Psychotherapeuten vertreten werden. Für psychotherapeutisch tätige Ärzte, die nicht ausschließlich psychotherapeutisch tätig sind, gelten für ihre Vertretung in ihren fachgebietsbezogenen ärztlichen Tätigkeiten im Übrigen die Voraussetzungen des § 7.
- (2) Gemäß § 14 Absatz 3 Bundesmantelvertrag Ärzte ist eine Vertretung bei genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen einschließlich der probatorischen Sitzungen grundsätzlich unzulässig. Eine Vertretung kann genehmigt werden, wenn der Vertreter in der Praxis des Vertretenen tätig ist und die Dauer der Vertretung gewährleistet, dass der Vertreter die von ihm begonnenen Therapien zu Ende führen kann. Die Prüfung der Vertretung durch die KV Berlin beschränkt sich auf die Vorgaben der Ärzte-ZV /des Berufsrechts. Ein Therapeutenwechsel ist im Einzelfall darüber hinaus mit den beteiligten Patienten und Krankenkassen abzustimmen bzw. sind entsprechende Genehmigungen einzuholen.

## § 10 Voraussetzungen einer Sicherstellungs- / Entlastungsassistenz

- (1) Der Entlastungs-/Sicherstellungsassistent muss approbierter Arzt oder approbierter psychologischer Psychotherapeut sein. Ein ärztlicher Psychotherapeut kann einen psychologischen Psychotherapeuten als Entlastungsassistenz beschäftigen. Eine Beschäftigung eines ärztlichen Psychotherapeuten in einer psychologischen Psychotherapeuten-Praxis scheidet aus berufsrechtlichen Gründen aus, da Ärzte keine Weisungen von Nichtärzten empfangen dürfen.

- (2) Die Anstellung eines Assistenten darf nicht zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen. Ein übergroßer Praxisumfang ist gegeben, wenn die erzielten Fallzahlen des zu Entlastenden, bei kooperativen Versorgungsformen die der Ärzte der Fachgruppe des zu Entlastenden, das 2,5-fache des Fachgruppenschchnitts überschreiten.

## D. Gründe einer Vertretung, Sicherstellungs- / Entlastungsassistenz

Die Gründe einer Vertretung oder Sicherstellungs-/Entlastungsassistenz werden in tabellarischer Form als **Anlage 1** dargestellt.

## E. Verwaltungsverfahren

### § 11 Zuständigkeit

- (1) Genehmigungsfreie, aber anzeigepflichtige Vertretungen im Sinne des § 32 Absatz 1 Satz 4 Ärzte-ZV sollen der KV Berlin vorzugsweise über das Online-Portal der KV Berlin gemeldet werden.
- (2) Zuständig für die Anträge eines Vertragsarztes bzw. Vertragspsychotherapeuten auf Genehmigung einer Vertretung oder der Beschäftigung eines Sicherstellungs-/Entlastungsassistenten ist die Hauptabteilung Vertragsärztliche Versorgung.

### § 12 Antragstellung

- (1) Antragsteller ist der Zulassungsinhaber bzw. die BAG oder das MVZ für angestellte Ärzte.
- (2) Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein vollständiger Antrag vorliegt. Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens wird ein Formular zur Verfügung gestellt (siehe <https://www.kvberlin.de/fuer-praxen/alles-fuer-den-praxisalltag/praxisorganisation/vertretung-assistenz-in-der-praxis>); es besteht kein Formularzwang.
- (3) Ein Antrag ist vollständig, wenn folgende Unterlagen vorgelegt werden:
1. Schriftlicher Antrag (ausgefülltes Antragsformular oder ausformuliert) zur Genehmigung der Vertretung/Assistenz,
  2. eine Erklärung über die voraussichtliche Dauer der Vertretung/Assistenz, den Vertretungs-/Assistenzgrund sowie den Namen des Vertreters/Assistenten, bzw. die Namen der Vertreter und den Ort (ggf. Nebenbetriebsstätte) der Vertretung/Assistenz

3. aktueller Nachweis des Vertretungs- bzw. Sicherstellungsgrundes im Sinne des §§ 32 Absatz 1 u.2, bzw. § 32 b Absatz 6 Ärzte-ZV
4. Nachweise zur Person des Vertreters/Assistenten:
  - a) Ist der Vertreter/Assistent in das Arztregister der KV Berlin eingetragen, sind keine weiteren Unterlagen erforderlich,
  - b) Ist der Vertreter/Assistent in das Arztregister einer anderen KV eingetragen, ist eine Kopie des entsprechenden Registerauszuges oder
  - c) für den Fall, dass der Vertreter/Assistent in keinem Arztregister eingetragen ist, sind Kopien der Approbations- und ggf. Facharzturkunde, bzw. Fachkunde bei psychologischen Psychotherapeuten, bzw. der Nachweis über die fachliche Befähigung zur Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen einzureichen.
  - d) Sofern der Vertreter/Assistent genehmigungspflichtige Leistungen (z. B. Sonografie, Röntgen) erbringen soll, hat sich der Antragsteller über das Vorliegen der entsprechenden Qualifikationen beim Vertreter/Assistenten zu vergewissern. Eine formale Genehmigung durch die KV Berlin ist nicht erforderlich.

Ist der Antrag auf Genehmigung der Vertretung/Assistenz unvollständig, erhält der Antragsteller in der Regel innerhalb von zwei Wochen einen schriftlichen Hinweis, welche Unterlagen nachgereicht werden müssen.

### § 13 Bescheid; Widerruf

- (1) Liegen die Voraussetzungen zur Genehmigung der Vertretung/Assistenz vor, teilt die zuständige Hauptabteilung dem Antragsteller oder dessen Bevollmächtigten die Vertretungs-/Assistenzgenehmigung durch Bescheid mit. Der Bescheid enthält den Grund und den Zeitraum der Genehmigung, den Umfang der Vertretung/Assistenz sowie den Namen des Vertreters bzw. Assistenten. Die Ausübung des Ermessens bei der Verlängerung von Genehmigungen nach § 32 Absatz 2 Satz 4 Ärzte - ZV erfordert die Rücksprache mit der zuständigen Abteilungsleitung.
- (2) Liegen die Voraussetzungen zur Genehmigung der Vertretung/Assistenz nicht vor, erteilt die zuständige Hauptabteilung in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen des vollständigen Antrags einen rechtsbehelfsfähigen Ablehnungsbescheid.
- (3) Soweit die Genehmigungsvoraussetzungen wegfallen oder sich ändern, ist der Bescheid durch die zuständige Hauptabteilung aufzuheben oder anzupassen. Die Genehmigung für eine Assistenz oder

Vertretung ist zu widerrufen, wenn in der Person des Vertreters oder Assistenten Gründe liegen, welche beim Vertragsarzt zur Entziehung der Zulassung führen.

#### §14 Widerspruch

- (1) Gegen den Ablehnungsbescheid kann Widerspruch eingelegt werden. Für die Abhilfe des Widerspruchs ist die Hauptabteilung Vertragsärztliche Versorgung der KV Berlin zuständig. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand auf Vorlage durch die zuständige Hauptabteilung. Eine Befassung des Vorstands erfolgt nicht bei gebundenen Verwaltungsentscheidungen und in gleichgelagerten Fallkonstellationen, die bereits durch den Vorstand entschieden worden sind.
- (2) Erfolgt keine Abhilfe, wird das Widerspruchsverfahren der zuständigen Widerspruchsstelle der KV Berlin zur Entscheidung vorgelegt.

